

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

Nr. 2021/988

Beinwil: Unterschutzstellung der Scheune des ehemaligen Gasthauses zum «Reh», Passwangstrasse 69, GB Beinwil Nr. 79

1. Erwägungen

Gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) bildet der Weiher Joggenhus zusammen mit der Baugruppe des Klosters eine Kulturlandschaft von nationaler Bedeutung. Der ehemalige Pilgergasthof zum «Reh» von 1708 ist zusammen mit der kaum mehr genutzten Scheune für den Weiler um die Hammerschmitte von besonderer Bedeutung.

Die Dächer des ehemaligen Gasthauses zum "Reh" (Passwangstrasse 95) und bei der angebauten Scheune (Passwangstrasse 69) sind dringend sanierungsbedürftig. Aus Gründen des Ortsbild- und Denkmalschutzes werden als Bedachungsmaterial wieder Biberschwanzziegel verwendet, wobei anstelle der alten Ziegel passende neue Biberschwanzziegel zum Einsatz kommen. Die Dacheindeckung des Gebäudes Passwangstrasse 95 erfolgt wieder mit Doppeldeckung, auf der Scheune werden die Biberschwanzziegel wie bisher in Einfachdeckung verlegt.

Als Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung dieser Massnahmen soll die Scheune des ehemaligen Gasthauses zum "Reh", Passwangstrasse 69, unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden. Das Gasthaus zum "Reh" selber steht gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2557 vom 6. September 1983 bereits unter Schutz.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Scheune Passwangstrasse 69 auf GB Beinwil Nr. 79 in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Gemeinde Beinwil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die Scheune des ehemaligen Gasthauses zum «Reh», Passwangstrasse 69 auf GB Beinwil Nr. 79, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung «Altertümerschutz» eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978; PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz der Scheune Passwangstrasse 69. Der Schutz umfasst insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung und die Tragkonstruktion. Der

Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Thierstein wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Beinwil Nr. 79 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (MS/cb) (7)

Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, Postfach 3, 4226 Breitenbach (**zur Anmerkung**, gemäss Ziffer 2.2 des Dispositivs)

Sascha Jeger, Passwangstrasse 95, 4229 Beinwil (**Einschreiben**)

Gemeinde Beinwil, Passwangstrasse 274, 4229 Beinwil (**Einschreiben**)